

# HAUSORDNUNG

## Wohnungsgenossenschaft Grevesmühlen eG

**Sehr geehrte Mitglieder und Hausbewohner,**

unsere Häuser sind genossenschaftliches Eigentum, also unser Eigentum, das wir

### **PFLEGLICH und SORGSAM**

behandeln müssen.

Denken Sie stets daran, dass Sie durch Ihre Mitgliedschaft in unserer Wohnungsgenossenschaft Grevesmühlen eG verpflichtet sind, durch Sauberkeit und Achtsamkeit Schäden zu vermeiden und unsere genossenschaftlichen Vermögenswerte erhalten zu helfen.

Im Sinne der Hausbewohner ist gegenseitige Rücksichtnahme oberstes Gebot und durch offene und ehrliche Aussprachen sind Streitigkeiten jeglicher Art beizulegen.

Haus und Wohnung bilden das Lebenszentrum des Mieters und seiner Familie. Zum Schutze des individuellen Bereiches, zur Regelung des Gebrauchs der gemeinschaftlich zu nutzenden Gebäudeteile soll diese Hausordnung dienen.

Sie ist wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Dauernutzungsvertrages.

Die Ihnen mit Dauernutzungsvertrag übergebene Wohnung einschließlich der Nebenräume, Anlagen und Einrichtungen des Hauses sind sauber und pfleglich zu behandeln.

- Zu jeder Tageszeit ist jedes über das normale Maß hinausgehende Geräusch, welches die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigen kann, zu vermeiden.  
Außer der **Mittagsruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** läuft eine weitere **besondere Ruhezeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr**. In dieser Zeit sind Tätigkeiten und die Nutzung von Haushaltsgeräten, soweit dadurch Geräuschbelästigungen verursacht werden, nicht gestattet.
- Das Abspielen und Abhören von Rundfunkgeräten und Tonträgern jeder Art sowie das Hausmusizieren ist stets auf die Wohnung und auf **Zimmerlautstärke** zu beschränken. Das Musizieren mit Blasinstrumenten und Schlagzeugen ist nicht gestattet. Auch auf den Zuwegungen, äußeren Anlagen, Fluren und im Treppenhaus ist jegliche Lärmverursachung zu vermeiden. Unnötiges Hupen, Lauflassen von Motoren und Zucknallen von Fahrzeugtüren ist – insbesondere zur Nachtzeit – auf dem Hausgrundstück untersagt.
- Alle von den Mietern betriebenen elektrischen Maschinen und Anlagen müssen nach den jeweils gültigen Fachbestimmungen **entstört** sein. Der Vermieter kann hinsichtlich aller von dem Mieter betriebenen Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, von denen Geräuschbelästigungen ausgehen können, verlangen, dass auf Kosten des Mieters schalldämpfende Maßnahmen, die eine weitere Beeinträchtigung anderer Mieter ausschließen, vorgenommen werden.
- Treppenhäuser, Flure und der Allgemeinheit dienende Kellerräume sind **kein** Spielplatz für Kinder.
- Treppenhäuser und Flure (auch Kellerflure) müssen **frei bleiben** von Gegenständen jeglicher Art. Das Aufstellen von Schuhschränken, Regalen oder anderen durchgangssperrenden Gegenständen sowie das Einbringen von Nägeln und Haken in die Wände zum Aufhängen von Gegenständen ist in den Treppenhäusern **nicht gestattet**.
- Bereiche und Räume für die Bedienung der Armaturen der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kalt- und Warmwasser, Wärmeleitungen, E-Versorgung, Revisionsöffnungen der Entsorgungsleitungen u.ä.) im Keller sind **freizuhalten**.
- Beschädigungen der Substanz des Hauses oder seiner Anlagen sind **sofort** dem Vermieter oder seinem Beauftragten zu melden.

- Bei Störungen und Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Ab- und Brauchwasser, Gas und Elektro) sind diese in Eigenverantwortung durch den Mieter direkt beim Versorgungsträger zur Beseitigung **unverzüglich anzuzeigen** und der Wohnungsgenossenschaft mitzuteilen.

**Weitere Informationen siehe Anlage I zur Hausordnung**

- Veränderungen und Umbauten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen außerhalb der Wohnung durch den Mieter sind **nicht gestattet**.
- Die Allgemeinbeleuchtung ist sparsam zu verwenden. Bei Ausfall ist der Vermieter oder sein Beauftragter zu unterrichten. Der Anschluss besonderer mit Strom betriebenen Anlagen an das Netz der Allgemeinbeleuchtung ist **nicht gestattet**.
- Leicht brennbare oder explosive Stoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen grundsätzlich weder in der Wohnung noch in den Nebenräumen **aufbewahrt oder verwendet** werden.
- Die Mieter haben Vorsorge zu treffen, dass die kälte- und frostempfindlichen Anlagen des Hauses bei niedrigen Temperaturen **voll funktionsfähig** bleiben. Bei drohendem Unwetter sind alle Fenster des Hauses und seiner Anlagen **geschlossen** zu halten.
- Einzelantennen dürfen neben der vermietetseitig angebrachten gemeinschaftlichen Antennenanlage nur mit **Genehmigung** des Vermieters installiert werden. Veränderungen an der Gemeinschaftsantenne sind untersagt.
- Blumenkästen und Blumenbretter sind **einwandfrei** anzubringen. Beim Begießen von Pflanzen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an der Hauswand entstehen und das Gießwasser nicht auf Fenster und Balkone von Mitbewohnern bzw. auf Passanten tropft.
- Hinsichtlich der **Anbringung von Markisen** behält sich der Vermieter eine **Genehmigung** zur Ausführung vor.
- Die **Wäsche** ist unter Verwendung der dafür errichteten Vorrichtungen auf dem Wäschetrocknenplatz oder in den Trockenräumen aufzuhängen. Eine zweckfremde Verwendung von Waschräumen, Trockenplätzen u. -räumen ist nicht zulässig. Das sichtbare Trocknen von Wäsche auf Balkonen ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.

**Die Sauberhaltung und Pflege**

- **des Treppenhauses (einschließlich der dazugehörenden Flure)**  
obliegt bis auf Widerruf allen Mietern. Die Mieter des Erdgeschosses reinigen und pflegen den Hauseingang sowie die Treppen und den Flur ihres Geschosses. Die Bewohner der Wohnungen in den oberen Geschossen reinigen und pflegen die Treppe zu ihrem Geschoss und den dazugehörigen Flur. Wohnen mehrere Parteien in einem Geschoss, so wechseln sie sich bei diesen Arbeiten ab.  
Die Reinigung und Pflege der Kellergänge und sonstiger zur gemeinsamen Benutzung bestimmte Räume erfolgt im Wechsel.  
Soweit nur einzelne Parteien solche Räume benutzen, werden nur diese von vorstehender Verpflichtung betroffen.
- **der Außenanlagen (Gehwege, Blumenrabatte, Abfallbehälterflächen)**  
obliegt bis auf Widerruf allen Mietern.  
Die Außenanlagen sind nach einem aufgestellten Reinigungsplan von den Bewohnern des Hausaufganges zu reinigen und zu pflegen.  
Den zeitlichen Einsatz der einzelnen Mietparteien regelt der von den Mietern aufgestellte Reinigungs- und Pflegeplan. (Aushang im Treppenhaus)

- **Grünflächen, Hecken, Sträucher usw.**  
Zu dem Grundstück gehörende Grünflächen, Hecken, Sträucher usw. werden durch einen Vertragspartner der Wohnungsgenossenschaft gepflegt.
- **Winterdienst**  
Der notwendige Winterdienst wird durch einen Vertragspartner der Wohnungsgenossenschaft durchgeführt.
- **Haustiere**  
Das Einbringen und Halten von größeren Haustieren, Katzen, Hunden usw. bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Tiere lästig werden. Der Vermieter kann auch verlangen, dass der Gesundheitszustand der Tiere nachgewiesen wird.  
Hunde sind innerhalb der Wohnanlage an der Leine zu führen von Spielplätzen und Grünanlagen fernzuhalten.

#### **Nur beim Vorhandensein von Dachböden**

- Dachböden und Bodenkammern sind **aufgeräumt und sauber** zu halten.  
Um Feuergefahr zu verhüten, darf der Boden nicht mit offenem Licht betreten werden. Das Rauchen, Feuermachen, das Lagern von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen sowie das Aufbewahren von schweren Lasten über 250 kp/m<sup>2</sup> auf dem Boden ist untersagt.

Kürzere oder länger dauernde Abwesenheit des Mieters entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung seiner **Pflichten**.

Gesetze, Verordnungen, Satzungen usw., die einzelnen Bestimmungen dieser Hausordnung entgegenstehen sollten, ziehen im Zweifel nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach sich.

Jedes Mitglied hat die Pflicht darauf zu achten, dass die Hausordnung befolgt wird. Den aus der Hausordnung beziehenden Anordnungen ist Folge zu leisten.  
Schäden, die durch Verstöße der Hausordnung entstehen, werden auf Kosten des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes beseitigt.

Der Vorstand erwartet, dass die Hausordnung von allen Genossenschaftsmitgliedern und ihren Familienangehörigen befolgt und in jedem Hausaufgang das genossenschaftliche Handeln und Denken – **zum Wohl und Nutzen unserer Wohnungsgenossenschaft** – durchgesetzt wird.

Grevesmühlen, den 01.10.2019

Wohnungsgenossenschaft  
Grevesmühlen eG

Der Vorstand